

Satzung

Die nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und letztmalig am 30. November 2015 geändert.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen – STUVA – e. V.“
2. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 des BGB in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Die STUVA hat ihren Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Die STUVA hat die Aufgabe, die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Schaffung von unterirdischen Verkehrsanlagen zu untersuchen und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Hierzu zählt auch die Bearbeitung ähnlich gelagerter Probleme aus anderen Bereichen.

Im Schwerpunkt dieser Aufgabe stehen: Entlastung und Verbesserung des fließenden und ruhenden Verkehrs (Behebung der Verkehrsnot) durch unterirdische Anlagen, unter

- a) gleichzeitiger Einplanung von Vorkehrungen für Arbeitsschutz, Umweltschutz und zivilen Bevölkerungsschutz,
 - b) Berücksichtigung von Ver- und Entsorgung.
2. Die STUVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Die bei den wissenschaftlichen Untersuchungen und bei der Durchführung von Versuchen erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen stehen den Organen des Bundes und der Länder unentgeltlich zur Verfügung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge oder durch Zuwendungen – auch zweckgebundene Zuwendungen – erfolgt ist.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Finanzierung der Tätigkeit der Studiengesellschaft werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um Entwicklung und Arbeit der STUVA besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können auch an den Vorstands- und Beiratsitzungen als Gäste teilnehmen.
3. Personen oder Personenvereinigungen, die die Vereinszwecke durch laufende Zuwendungen fördern möchten, ohne Mitglied zu werden, können vom Vorstand als Förderer anerkannt werden. Förderer sollen vom Vorstand laufend durch Rundschreiben über wichtige Ereignisse unterrichtet werden. Sie können mit Einwilligung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Wird ein Förderer Vereinsmitglied, so kann der Vorstand den im laufenden Jahr geleisteten Förderbeitrag auf den Beitrag des ersten Mitgliedsjahres anrechnen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird von der Geschäftsstelle unter Übersendung der Vereinssatzung schriftlich bestätigt.
3. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Durch die Kündigung werden bestehende Verpflichtungen nicht berührt. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz zweimaliger

Aufforderung nicht nachgekommen sind oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Seine Mindesthöhe beträgt Euro 920,-. In Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichende Regelungen treffen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres für das laufende Jahr an die Geschäftsstelle zu zahlen. Auch bei einem Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Es steht jedem Mitglied frei, die Vereinsinteressen darüber hinaus durch besondere Zuwendungen zu fördern.

§ 8 Organe

Die Organe der STUVA sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorsitzenden sowie seines 1. und 2. Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplans, Entgegennahme von Geschäfts- und Prüfungsberichten, Genehmigung des Forschungsprogramms, Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschlußfassung über die vom Vorstand oder die von den Mitgliedern eingebrachten Anträge,
 - g) Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder,
 - h) endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 6, Ziff. 4).
2. Mindestens alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist, stattzufinden. Bei Vorliegen besonderer Anlässe kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden,

wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per Brief oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail) erfolgen.
4. Alle Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten lassen.

§ 10 Beschlußfassung und Wahlen durch die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
2. Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung ausdrücklich angekündigt sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung mangels ausreichender Beteiligung beschlußunfähig, so beraumt der Vorsitzende eine neue Sitzung an. Auf dieser Sitzung können Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Hierauf muß in der Ladung besonders hingewiesen werden. Die Anberaumung der neuen Sitzung kann bereits mit der Ladung zur ersten Sitzung erfolgen. Diese zweite Sitzung kann am gleichen Tage eine halbe Stunde nach der ersten, nicht beschlußfähigen Sitzung anberaumt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse niedergelegt sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern, von denen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit gewählt.
 3. Die Mitgliederversammlung kann außerdem ein Vorstandsmitglied, das sich über viele Jahre um Entwicklung und Arbeit der STUVA besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit zum Ehrenmitglied des Vorstandes ernennen (vergl. § 9, Ziff. 1 a). Dies schließt die Ehrenmitgliedschaft im Verein im Sinne von § 5, Ziff. 2 ein. Das Ehrenmitglied des Vorstandes ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen stimmberechtigt, an Vorstandssitzungen als beratender, aber nicht-stimmberechtigter Gast teilzunehmen.
 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahl vornimmt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied ernennen.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Schriftverkehr herbeigeführt werden.
- k) Beschlußfassung über die Verwendung außerordentlicher Einnahmen.
3. Der Vorsitzende hat
 - a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen festzulegen und die Sitzungen zu leiten,
 - b) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse zu überwachen.
 4. Der Vorstand erhält keine Vergütung. Auslagen werden erstattet.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat ist innerhalb eines Jahres nach der Eintragung des Vereins zu bestellen.
2. Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Beirat ist vor Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zu dem jährlich vom Vorstand aufzustellenden Forschungsprogramm zu hören. Nach Anhörung des Beirates und Beschluß des Vorstandes ist das Forschungsprogramm der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Als Beiratsmitglieder sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder der STUVA sind, berufen werden:
 - a) Personen, welche die Ziele der STUVA besonders fördern,
 - b) Vertreter der die Ziele der STUVA fördernden oder unterstützenden Behörden,
 - c) Fachleute aus dem Aufgabengebiet der STUVA.
4. Von Fall zu Fall können Gäste zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der STUVA.
5. Der Vorstand der STUVA und die Geschäftsführung sind zu allen Beiratssitzungen einzuladen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.
6. Reisekosten können erstattet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 11, Ziff. 1, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Förderung der Aufgaben des Vereins,
 - b) Auswahl eines oder mehrerer Geschäftsführer und der Abschluß von Anstellungsverträgen mit ihnen,
 - c) Beaufsichtigung der Geschäftsführung und Erlaß einer Geschäftsanweisung,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Auswahl und Vorschlag der Beiratsmitglieder,
 - f) Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - g) Berufung der Mitglieder der Arbeitsausschüsse,
 - h) Beschluß über das jährlich aufzustellende Forschungsprogramm,
 - i) Verfügung über Forschungsmittel,
 - j) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,

§ 14 Arbeitsausschüsse

Für die Behandlung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. Sie bestehen aus einem Leiter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält die STUVA eine Geschäftsstelle unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer. Einem von ihnen kann die Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“ erteilt werden.

2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Ihre Weisungen erhält sie vom Vorsitzenden.
3. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte wahr, deren Umfang sich aus der Geschäftsanweisung ergibt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Arbeitsausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 16 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane sind verpflichtet, über alle Dinge Verschwiegenheit zu bewahren, die ihrer Natur nach oder auf besondere Weisung hin geheimzuhalten sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der sonstigen Tätigkeit innerhalb des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine zweite zum gleichen Zweck ein-

berufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig, sofern in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bei der Auflösung des Vereins, bei Wegfall oder Beendigung seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die es ausschließlich wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat auf ihrer letzten Sitzung darüber zu beschließen, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen zufallen oder für welchen gemeinnützigen Zweck es verwendet werden soll. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Der Vorsitzende und die Geschäftsführung bleiben bis zum Abschluß der Auflösung im Amt.

§ 18

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der anderen Bestimmungen nach sich.

Köln, den 6. April 2016

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Martin Ziegler
Vorsitzender

Dr.-Ing. Karl Morgen
1. stellvertretender Vorsitzender